

Beschluss vom 14. August 2012

Protokoll-Nr. 26/450

Schleitheim, Nutzungsplanungsrevision und kantonales Denkmälerinventar; Genehmigung

I.

1. Die Gemeindeversammlung Schleitheim hat am 27. September 2011 die revidierte Nutzungsplanung, umfassend die Zonenpläne 1:2'000 und 1:7'500, die Bau- und Nutzungsordnung, die Gefahrenkarte und das Denkmäler-Inventar gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 30. September bis 19. Oktober 2011. Es sind ein Sammelrekurs gegen die Zonenzugehörigkeit, umfassend die Parzelle GB Nr. 1514, W. Mändli, und Teile der Parzelle GB Nr. 1279, R. Bächtold-Vogelsanger (Baurecht Nr. 1786) sowie drei Rekurse gegen das Denkmäler-Inventar, umfassend die Gebäude VS Nr. 47, M. Graf, VS Nr. 287, E. Wieser, und VS Nr. 299, L. Bächtold-Walter, beim Regierungsrat eingegangen. Nach einer nachträglichen Überprüfung des Gebäudes VS Nr. 299, L. Bächtold-Walter, wurde festgestellt, dass das Gebäude die Kriterien für die Aufnahme ins Inventar nach NHG nicht erfüllt. Somit wird das Gebäude VS Nr. 299 wieder aus dem Inventar entlassen. Der Rekurs gegen die Aufnahme der Liegenschaft VS Nr. 299 auf GB Nr. 333 von Lina Bächtold-Walter ins Denkmälerinventar kann somit zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben werden. Monika Graf hat ihren Rekurs zurückgezogen und der Rekurs von Elisabeth Wieser wurde mit Entscheid des Regierungsrates vom 14. August 2012 abgewiesen. Der Rekurs von Rosa Bächtold und Werner Mändli wurde zurückgezogen und das Rekursverfahren wurde mit Schreiben des Rechtsdienstes des Baudepartementes vom 6. Juni 2012 form- und kostenlos als erledigt abgeschrieben.
2. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 ersucht der Gemeinderat Schleitheim um Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung (Zonenplan, Bau- und Nutzungsordnung, Gefahrenkarte) sowie des Denkmäler-Inventars durch den Regierungsrat.
3. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen, Änderungen von Bauordnungen und Gefahrenkarten der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso bedürfen gemäss Art. 6 NHG Denkmäler-

Inventare der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

4. Die Prüfung hat ergeben, dass die revidierte Nutzungsplanung sowie das Denkmäler-Inventar rechtmässig zustande gekommen sind. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden der Zonenplan, die Bau- und Nutzungsordnung und die Gefahrenkarte sowie das Denkmäler-Inventar öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt.
5. Gemäss Art. 6 NHG sind die Gemeinden verpflichtet, die die Denkmalpflege betreffenden schutzwürdigen Ensembles und Objekte in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen. Die Inventare der Gemeinden unterstehen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Gemeinde Schleitheim ist dem erwähnten Auftrag in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege nachgekommen. Ausgehend von Art. 7 NHG wurde die Ortsbildschutzzone von Schleitheim als Ensemble im Sinne des NHG definiert. Die einzelnen schutzwürdigen Objekte (Art. 8 NHG) wurden als Bestandteile des Ensembles bezeichnet und sind in einem Anhang zur Bau- und Nutzungsordnung aufgeführt (Denkmäler-Inventar, Einstufungen kantonal bzw. kommunal). Die Schutzziele und Schutzbestimmungen der Ensemble-Objekte sind in der Bauordnung verankert. Durch die Bezeichnung dieser Bauten als Schutzobjekte im Rahmen der Nutzungsplanung erübrigen sich einzelne Schutzverfügungen. Demgegenüber sind die vereinzelt, ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden schutzwürdigen Objekte noch nicht formell unter Schutz gestellt.

Ausserhalb der Ensembleschutzzone nach NHG liegen folgende Objekte, die durch Einzelschutzverfügung geschützt werden müssen:

Durch die Gemeinde

- Katholische Kirche «Marienkapelle»	VS Nr. 477	auf GB Nr. 580
--------------------------------------	------------	----------------

Durch den Kanton

- Zollgebäude	VS Nr. 348	auf GB Nr. 470
---------------	------------	----------------

-Kanal und Stauwehr in Oberwiesen		auf GB Nr. 473
-----------------------------------	--	----------------

Im Weiteren hat sich ergeben, dass die Nutzungsplanung (Zonenplan und Bau- und Nutzungsordnung) nicht ohne Einschränkung genehmigt werden kann. Nachdem jedoch nur einem kleinen Teilbereich die Genehmigung versagt werden muss, wäre es unverhältnismässig, die Planung als Ganzes zurückzuweisen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

Art. 40 Abs. 1

Anstelle von «Gewässer und ihre Ufer» sollte der Begriff «Gewässer und ihre Gewässerräume» verwendet werden. Die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung spricht von «Gewässerräumen».

Art. 40 Abs. 2

Die SHR-Nr. für das Wasserwirtschaftsgesetz ist falsch: Korrekt ist 721.100. Die Nummer des Artikels im Wasserwirtschaftsgesetz ist falsch; richtig ist Art. 28.

Art. 40 Abs. 3

Der Begriff «Übergangsbestimmungen» ist nicht korrekt. Die Übergangsbestimmungen der eidg. Gewässerschutzverordnung gelten nur solange, bis der Kanton die eigentlichen Gewässerräume ausgeschieden hat. Dies wird voraussichtlich in ca. 2 Jahren der Fall sein. Wir empfehlen, anstelle des Begriffes «Übergangsbestimmungen», den Begriff «Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV)» zu verwenden.

Art. 44 Abs. 3

Hier ist im zweiten Satz, damit keine Diskrepanz zu Einstufung A und B entsteht, zu ergänzen: «Sehr wertvolle und wertvolle Bauten (Einstufung A und B) dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden».

Art. 46 Abs. 3

Hier muss noch ergänzt werden: «Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird, und dass sich auf anderen Grundstücken keine Erhöhung der Gefahr ergibt.»

Die Gemeinde Schleithelm wird eingeladen, die beanstandeten Art. 40, 44 und 46 mit der nächsten Änderung der Bau- und Nutzungsordnung bzw. innert Jahresfrist richtig zu stellen.

II.

Demgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

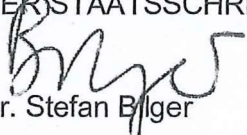
1. Die von der Gemeindeversammlung Schleithelm am 27. September 2011 beschlossene revidierte Nutzungsplanung, umfassend die Zonenpläne 1:2000 und 1:7500, die Bau- und Nutzungsordnung (im Sinne der Erwägungen) und die Gefahrenkarte, wird genehmigt
2. Das von der Gemeindeversammlung Schleithelm am 27. September 2011 beschlossene Denkmäler-Inventar wird mit Ausnahme des Objekts VS Nr. 299 genehmigt.
3. Der Gemeinderat Schleithelm wird eingeladen, das ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegende Einzelobjekt (VS Nr. 477 auf Parzelle GB Nr. 580, kath. Kirche «Marienkapelle») mit Einzelschutzverfügung zu schützen.
4. Die Schutzobjekte, welche im von der Gemeindeversammlung Schleithelm am 27. September 2011 beschlossenen Denkmäler-Inventar als Bauten von kantonaler Bedeutung aufgeführt sind, werden gemäss Art. 6a NHG in das Denkmäler-Inventar des Kantons Schaffhausen aufgenommen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz] vom 20. September 1971).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

6. Mitteilung an:

- Gemeinderat Schleithem, 8226 Schleithem (einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Bauinspektorat
- Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Unterlagen)
- Tiefbauamt (Gewässer/Strassen)
- Hochbauamt
- Kantonsforstamt
- Interkantonales Labor
- Denkmalpflege
- Grundbuchamt
- Kantonsarchäologie
- Vermessungsamt
- Landwirtschaftsamt/Melioration
- Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission KNHK, c/o Beatrice Moll
- Elektrizitätswerk Schaffhausen AG, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger